

# ***Benutzungsordnung*** *der Stadtmusik Löffingen e.V.*

*Fassung: 28.02.2009*

## **A. Uniformen**

### **I. Grundsatz**

- (1) Jedes Mitglied des Sinfonischen Blasorchesters der Stadtmusik Löffingen e.V. sowie dessen Dirigent erhalten eine Uniform, bestehend aus Jacke, Weste, Hose und Krawatte.
- (2) Jedes Mitglied des Sinfonischen Blasorchesters und des Jugendblasorchesters der Stadtmusik Löffingen e.V. sowie deren Dirigenten erhalten eine Faschnachtsuniform, bestehend aus Jacke, Zipfelmütze, Halstuch und Halstuchbinder. Zu dieser Faschnachtsuniform ist eine schwarze Hose zu tragen.

### **II. Eigentumsverhältnisse**

- (1) Die Kosten für die schwarze Hose, die Zipfelmütze und das Halstuch der Faschnachtsuniform sind von jedem Mitglied selbst zu tragen. Diese Bestandteile bleiben Eigentum des Mitglieds.
- (2) Alle anderen Uniformbestandteile bleiben Eigentum des Vereins.

### **III. Änderung/ Neuanschaffung**

Sollte während der Mitgliedschaft eine Änderung oder Neuanschaffung eines vereins-eigenen Kleidungsstückes erforderlich sein, ist diese durch die Vorstandschaft und den Uniformwart genehmigen zu lassen.

### **IV. Beschädigung/ Verlust**

Bei Beschädigung oder Verlust eines durch den Verein zur Verfügung gestellten Kleidungsstückes, hat das Mitglied die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung zu tragen.

### **V. Austritt/ Ausschluss**

Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet die vereinseigenen Kleidungsstücke gereinigt und in ordentlichem Zustand unverzüglich an den Verein (Uniformwart) zurückzugeben.

### **VI. Weitere Kleidungsstücke**

Weitere für die Uniformen oder sonst erforderliche Kleidungsstücke sind vom Mitglied auf eigene Kosten zu beschaffen.

### **VII. Historische Jugenduniform**

Die Stadtmusik Löffingen besitzt eine historische Jugenduniform, bestehend aus Jacke, Hose und Hut. Bei besonderen Anlässen wird diese Uniform an die entsprechenden Mitglieder ausgegeben. Anschließend ist sie gereinigt in ordentlichem Zustand an den Verein (Uniformwart) zurückzugeben.

## **B. Instrumente**

### **I. Grundsatz**

- (1) Zur Ausübung des Vereinszweckes nutzt ein Mitglied der Stadtmusik Löffingen entweder:
  - a. ausschließlich ein eigenes Instrument
  - b. ausschließlich ein vereinseigenes Leihinstrument
  - c. ein Instrument gemäß a. oder b., sowie zusätzlich ein vereinseigenes Leihinstrument
  
- (2) Die Stadtmusik Löffingen e.V. stellt zur ausschließlichen Nutzung eines vereinseigenen Leihinstruments lediglich folgende Instrumente zur Verfügung:
  - a. Oboe
  - b. Fagott
  - c. Waldhorn
  - d. Bariton
  - e. Tuba

### **II. Ausschließliche Nutzung eines eigenen Instruments**

- (1) Eigene Instrumente von Mitgliedern sind nicht durch die Stadtmusik Löffingen e.V. versichert. Eine Versicherung über den Gruppenvertrag der Stadtmusik Löffingen e.V. bleibt dem Mitglied freigestellt.
  
- (2) Die Kosten für Reparaturen, Generalüberholungen und Zubehör sind vom Nutzer selbst zu tragen. Sollten Verlust oder Beschädigungen an Instrumenten, die im alleinigen Eigentum eines Mitglieds stehen, eintreten, so stehen dem Mitglied keine Ansprüche gegenüber der Stadtmusik Löffingen e.V. zu.
  
- (3) Die Stadtmusik Löffingen e.V. ist bei der Anschaffung eines eigenen Instruments durch Vermittlung geeigneter Angebote im Rahmen einer Sammelbestellung behilflich. Ein Anspruch auf Vermittlung durch die Stadtmusik Löffingen e.V. besteht nicht.

### **III. Ausschließliche Nutzung eines vereinseigenen Leihinstruments**

- (1) Mitglieder, welche ausschließlich ein vereinseigenes Leihinstrument bespielen, haben einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 10,00 zu leisten. Nutzen mehrere minderjährige Kinder einer Familie ein vereinseigenes Leihinstrument, so beträgt der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind EUR 5,00.
  
- (2) Die Stadtmusik Löffingen e.V. macht die Bereitstellung eines vereinseigenen Leihinstruments davon abhängig, dass sich die Zahlungspflichtigen durch Abgabe einer Einzugsermächtigung mit dem Einzug des Kostenbeitrags per Lastschriftverfahren einverstanden erklären.
  
- (3) Weiterhin hat das Mitglied für das ausgeliehene Instrument auf eigene Kosten eine Instrumentenversicherung über den Gruppenvertrag der Stadtmusik Löffingen e.V. abzuschließen.
  
- (4) Die Kosten für Reparaturen, Generalüberholungen und Zubehör sind vom Nutzer selbst zu tragen. Reparaturen und Generalüberholungen von vereinseigenen Leihinstrumenten müssen von einer von der Stadtmusik Löffingen e.V. anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt werden. (vgl. VII)

- (5) Sollten Verlust oder Beschädigungen an einem vereinseigenen Leihinstrument eintreten, ist das Mitglied für den Fall, dass die Instrumentenversicherung keine Erstattung übernimmt verpflichtet, der Stadtmusik Löffingen e.V. den Zeitwert zu ersetzen.
- (6) Sofern die Stadtmusik Löffingen e.V. einem Mitglied ein durch eine Fachwerkstatt überholtes und beispielbares Instrument zur Verfügung stellt, muss dieses bei Rückgabe ebenfalls einen durch eine Fachwerkstatt überholten und beispielbaren Zustand haben. Die Kosten der Überholung im Falle einer Rückgabe trägt das Mitglied. Gleiches gilt für Instrumentenkoffer und sonstiges Zubehör.

#### **IV. Nutzung eines zusätzlichen vereinseigenen Leihinstruments**

- (1) Mitglieder, welche ein zusätzliches vereinseigenes Instrument bespielen, haben keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (2) Die Kosten der Instrumentenversicherung für das zusätzlich genutzte vereinseigene Leihinstrument trägt die Stadtmusik Löffingen e.V.
- (3) Die Kosten für Reparaturen, Generalüberholungen und Zubehör für das zusätzlich genutzte vereinseigene Leihinstrument trägt die Stadtmusik Löffingen e.V. Reparaturen und Generalüberholungen von vereinseigenen Leihinstrumenten müssen von einer von der Stadtmusik Löffingen e.V. anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt werden. (vgl. VII)
- (4) Sollten Verlust oder Beschädigungen an einem vereinseigenen Leihinstrument eintreten, ist das Mitglied für den Fall, dass die Instrumentenversicherung keine Erstattung übernimmt verpflichtet, der Stadtmusik Löffingen e.V. den Zeitwert zu ersetzen.

#### **V. Finanzierungsunterstützung**

- (1) Die Stadtmusik Löffingen e.V. bietet beim Kauf eines eigenen Instruments oder bei der Durchführung einer umfangreichen Generalüberholung eines Instruments die Unterstützung in Form einer Vorfinanzierung durch die Stadtmusik Löffingen e.V. an.
- (2) Ein Antrag auf Finanzierungsunterstützung muss von einem Mitglied mindestens einen Monat vor Auftragsvergabe schriftlich an die Vorstandschaft gestellt werden. Über die Modalitäten der Unterstützung entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Ein Anspruch auf Finanzierungsunterstützung durch die Stadtmusik Löffingen e.V. besteht nicht.

#### **VI. Rücknahmegarantie bei minderjährigen Neuanfängern**

Den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Neuanfängern wird bei einem durch die Stadtmusik Löffingen e.V. vermittelten Kauf eines eigenen Instruments eine Rücknahmegarantie durch die Stadtmusik Löffingen e.V. innerhalb eines Jahres ab Beginn des Instrumentalunterrichts eingeräumt. Erstattet wird der Zeitwert des Instruments.

## **VII. Vorgehensweise bei der Reparatur vereinseigener Instrumente**

- (1) Bezüglich der Durchführung von Reparaturen und Generalüberholungen an vereinseigenen Instrumenten entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Bevor ein Instrument zur Reparatur oder Überholung gegeben werden kann, ist folgender Ablauf einzuhalten:
  1. Das reparatur- oder überholungsbedürftige Instrument wird dem Instrumentenwart zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt.
  2. Der Instrumentenwart bestätigt auf einem Laufzettel die Reparaturbedürftigkeit und stellt den Umfang der Reparatur fest.
  3. Das Mitglied lässt durch eine vom Instrumentenwart autorisierte Reparaturwerkstatt einen Kostenvoranschlag erstellen, welcher auf dem Laufzettel festzuhalten ist.
  4. Die Vorstandschaft entscheidet über die Freigabe der durchzuführenden Reparatur oder Generalüberholung.
  5. Das Instrument wird zur Reparatur gegeben.
  6. Die Reparaturwerkstatt stellt die Rechnung direkt auf den Nutzer aus.

## **VIII. Sonderregelung Schlagzeug**

- (1) Die Instrumente des Schlagzeugs sowie entsprechendes Zubehör werden von der Stadtmusik Löffingen e.V. im Proberaum bereitgestellt.
- (2) Die Kosten der Instrumentenversicherung für das Schlagzeug trägt die Stadtmusik Löffingen e.V.
- (3) Von den Mitgliedern des Schlagzeugregisters wird für Reparaturen am Schlagwerk ein jährlich zu entrichtender Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag beträgt für Mitglieder des Sinfonischen Blasorchesters EUR 25,00, für Mitglieder des Jugendblasorchesters und des Vororchesters EUR 10,00. Für Nichtmitglieder, die das Schlagzeug der Stadtmusik Löffingen e.V. zu Unterrichtszwecken nutzen dürfen (Jugendmusikschule, etc.) beträgt der Kostenbeitrag EUR 10,00.
- (4) Die Stadtmusik Löffingen e.V. macht die Nutzungsberechtigung für das vereinseigenen Schlagzeug davon abhängig, dass sich die Zahlungspflichtigen durch Abgabe einer Einzugsermächtigung mit dem Einzug des Kostenbeitrags per Lastschriftverfahren einverstanden erklären.

## **IX. Instrumentenversicherung**

- (1) Die Stadtmusik Löffingen e.V. bietet den Mitgliedern die Möglichkeit an, ihre Instrumente im Rahmen eines Gruppenvertrags zu versichern.
- (2) Vereinseigene Instrumente müssen über den Gruppenvertrag der Stadtmusik Löffingen e.V. versichert werden.
- (3) Die jeweils gültigen Versicherungsleistungen und Versicherungskonditionen sind den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen des Gruppenvertrags beim Abschluss einer Instrumentenversicherung zu entnehmen.

## **X. Rechte des Mitglieds**

- (1) Mitglieder, welche vereinseigene Instrumente bespielen, sind berechtigt, diese in allen Gruppierungen des Gesamtvereins Stadtmusik Löffingen e.V. zu benutzen.
- (2) Sollten vereinseigene Instrumente des Öfteren zu anderen Zwecken benutzt werden, so ist dies im Voraus durch die Vorstandschaft zu genehmigen. Über einen Kostenbeitrag des Mitglieds an die Stadtmusik Löffingen e.V. entscheidet die Vorstandschaft.

Löffingen, den 28.02.2009

Rudolf Gwinner  
1. Vorsitzender

Wolfgang Keller  
2. Vorsitzender

Torsten Schelb  
Geschäftsführender  
Vorsitzender